



---

# Dipl.-Ing. Ralf Sonntag

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

---

Ralf Sonntag  
Dipl.-Ing. Geodäsie  
Dipl.-Ing. Gerätetechnik

Vermessungsbüro Ralf Sonntag  
Gutwasserstr. 12  
08056 Zwickau

Tel. 0375-210053  
Mail: post@vermessung-sonntag.de

Vermessungsbüro Ralf Sonntag – Gutwasserstr. 12 – 08056 Zwickau

An den/die Eigentümer  
des Flurstückes 41/11 der Gemarkung Reinsdorf  
Gemeinde Reinsdorf

Zwickau, den 05.06.2024

Auftrag Nr.: 23-0065

Unsere Zeichen: 23-0065/AH

Ihre Zeichen:

### Bescheid

#### **Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 41/11**

An den/die Eigentümer des Flurstückes 41/11

Im Rahmen der beantragten Katastervermessung am Flurstück Nr. **44/1** der Gemarkung **Reinsdorf** wurden an den Grenzen Ihres Flurstückes **41/11** nachstehende Sachverhalte festgestellt bzw. Amtshandlungen durchgeführt, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden schriftlich bekannt gebe.

Die Ergebnisse sind außerdem in der beiliegenden Karte zum Bescheid ersichtlich.

Die örtlichen Arbeiten wurden von mir bzw. meinen berechtigten Fachkräften und unter meiner Aufsicht am 28.05.2024 ausgeführt.

#### Verwaltungsakte

Die Abmarkung des Grenzpunktes 206 war bisher ausgesetzt. Sie wurde nun nachgeholt, da die Aussetzungsgründe (Baumaßnahmen) nicht mehr vorliegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid bekannt gegebenen Verwaltungsakte können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Ralf Sonntag, Gutwasserstraße 12 in 08056 Zwickau oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Die neu erstellten Unterlagen werden im Vermessungsamt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht. Grundlage dieser Arbeiten ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung zu den Sachverhalten und Amtshandlungen in den Hinweisen am Ende dieses Schreibens.

Für die genannten Arbeiten stelle ich Ihnen keine Kosten in Rechnung.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sonntag

ergänzende Hinweise:

**Nachholung der Abmarkung (Erläuterung zu § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO)**

Die Abmarkung von Grenzpunkten wurde bei einer vorangehenden Katastervermessung ausgesetzt, da die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet war. Der Grund für die Aussetzung ist weggefallen und die Abmarkung wurde nun nachgeholt. Die Nachholung der Abmarkung ist kostenpflichtig und kann auch von Amts wegen durchgeführt werden. Sie erfolgt im Regelfall in Fortführung des Antrages auf Katastervermessung, der zur Aussetzung der Abmarkung geführt hat.

**SächsVermKatG** – Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008

**SächsVermKatGDVO** – Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011

